

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz  
Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken

ABO Wind AG  
Unter den Eichen 7  
65195 Wiesbaden

Geschäftsbereich 3:  
Natur- und Umweltschutz

Zeichen: 3.5/bona/I-116002  
Bearbeitung: [REDACTED]  
Tel.: 0681 8500 [REDACTED]  
Fax: 0681 8500-1384  
E-Mail: lua@lua.saarland.de  
Datum: 25.08.2021

Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr  
dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

## ERGÄNZUNGSBESCHIED

gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Genehmigungsbescheid vom 02.08.2021 (Az.: 3.5/bona/I-116002) für

### **die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) in Mettlach Windpark Wintersteinchen**

## KAPITEL I

### ENTSCHEIDUNG

Auf Antrag der ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, vom 03. Juni 2016, wurde mit Bescheid vom 02.08.2021, Genehmigungsregister 3-51/2021 (Az.: 3.5/bona/I-116002), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen genehmigt. Der Genehmigungsbescheid vom 02.08.2021 wird wie folgt ergänzt:

Neufestsetzung von Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid 3-51/2021 vom 02.08.2021:

In Kapitel II, B.) Auflagen, werden unter g) folgende Nebenbestimmungen festgesetzt:

Bauüberwachung und Baubegleitung:

1. Der Antragsteller hat den Beginn der Bauarbeiten mindestens zwei Wochen vor-her dem Wasserversorger (VG-Werke Saarburg-Kell), der SGD Nord, Regionalstelle WAB Trier und dem LUA schriftlich anzuzeigen.
2. Dem LUA, der SGD Nord und dem rheinland-pfälzischen Landesamt für Geologie und Bergbau ist Zugang zu den Baustellen zu gewähren.
3. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasser-  
verunreinigung ausgeschlossen ist. Die mit der Maßnahme beauftragten Firmen und Personen sind über die Lage in den betreffenden Wasserschutzgebieten umfassend zu unterrichten und über die besonderen Sorgfaltspflichten bei sämtlichen Arbeiten, Führen von Fahrzeugen, Baumaschinen und Geräten, zu unter-  
weisen. Die Nebenbestimmungen sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.
4. Sämtliche Tiefbaumaßnahmen mit einer Betroffenheit im Wasserschutzgebiet sind durch einen Hydrogeologen zu überwachen, zu begleiten und zu dokumentieren. Dies gilt für den gesamten Zeitraum der Erdarbeiten, bei dem die Lockergesteinsdeckschichten vollständig oder großteilig entfernt werden oder Arbeiten im Fels erfolgen.
5. Werden offene Trenngefüge (Klüfte, Spalten, Fugen),- insbesondere beim Aus-  
hub der Fundamente-, angefahren, sind diese durch den überwachenden Hydrogeologen aufzunehmen und deren Tiefe und Verlauf zu bestimmen. Bis dahin sind die Erdarbeiten zu unterbrechen.
6. Der Hydrogeologe bewertet vor Ort, ob ein unmittelbares Abdichten der Trenn-  
gefüge (abgestufte Korngrößen, beginnend mit gröberen, an die Kluff-  
/Spaltenbreite angepassten Massen zum Aufbau eines Schüttwiderstands) er-

forderlich ist und veranlasst dieses. Hierzu sind von der ausführenden Firma Verfüll-/Verpressmaterialien in einem Mindestumfang vorzuhalten und eine zeit-nahe Aufrufbarkeit weiterer, verschiedenster Verfüll-/Verpressmaterialien zum Abdichten von Spalten und Klüften zu gewährleisten (Stein wie Quarz/Quarzit, Grobkies, Mittelkies, Feinkies, Füllsand, Zement-Dämmen einschließlich Apparaturen zum sachgerechten Herstellen/Anmischen und Verpressen von Dichtmassen).

7. Es sind ausführliche schriftliche, kartografische und fotografische Dokumentationen sämtlicher Arbeiten innerhalb der Wasserschutzgebiete vorzunehmen, insbesondere was Umfang und Art der bei Tiefbauarbeiten entnommenen und später wiederverfüllten Massen (Volumen, Bodenart) betrifft.
8. Vor Beginn der Baumaßnahmen und nach Beendigung der Maßnahmen sind hydrochemische und mikrobielle Untersuchungen des Rohwassers des Brunnens Taben-Rodt (sog. Null-Messung) in Abstimmung mit dem Wasserversorger (VG-Werke Saarburg-Kell) zu beauftragen.
9. Die Ergebnisse der Wasseruntersuchungen und etwaige Grenzwertüberschreitungen sind unverzüglich der Kreisverwaltung Trier-Saarburg - Gesundheitsamt, der SGD Nord und den VG-Werken Saarburg-Kell mitzuteilen.

Baustelleneinrichtung + Tiefbauarbeiten:

10. Die Baustelleneinrichtung hat außerhalb des betreffenden Wasserschutzgebietes zu erfolgen.
11. Die Tiefbauarbeiten im Zuge der Fundamentarbeiten und des Wege- und Leitungstrassenbaus sind im Hinblick auf die Eingriffe in den Untergrund und den Flächenbedarf auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Auf Tiefgründungen mit Freisetzung von Zementsuspensionen ist im Bereich der WEA 2 und des dort vorherrschenden gut wasserleitenden Mittleren Buntsandsteins zu verzichten. Die Ausführung der Erdarbeiten hat so rasch und sicher wie möglich zu erfolgen.
12. In die Deckschichten darf nur in dem für die bauliche Abwicklung unabdingbaren Maße eingegriffen werden. Für den Neu- und Ausbau der Wege (Baustraßen) sind innerhalb des betreffenden Wasserschutzgebiets Bauweisen ohne Eingriff in die Deckschicht (durch Aufbau, keine Abgrabungen) vorzunehmen.
13. Wo Deckschichten abgetragen werden müssen, sind diese schnellstmöglich wieder herzustellen. Lange Zeiträume mit offenen Baugruben sind zu vermeiden. Ein Einlaufen von Oberflächenwasser in die Baugruben (Fundamente), vor allem nach einer weitgehenden oder gar kompletten Abdeckung der Lockergesteinsdeckschichten ist wirksam zu unterbinden, um zu verhindern dass oberflächenbeeinflusstes, ggfs. bakteriologisch belastetes Wasser von Abschwemmflächen in den Untergrund gelangt und sich im klüftigen Fels ausbreiten kann.

14. Zuvorderst sind bestehende Wege auszubauen. Als Materialien sollen beim Wegebau ausschließlich Natursteinschotter eingesetzt werden.
15. Deckschichten sind wieder zügig herzustellen, damit die belebte Bodenzone sich baldmöglichst wieder ausbilden kann. Zur Wiederverfüllung des Arbeitsraumes und zur Wiederherstellung einer schützenden Grundwasserdeckschicht ist bindiger und unbelasteter Boden zu verwenden. Dieser ist verdichtet einzubauen. Es ist zu gewährleisten, dass keine höhere Durchlässigkeit als im umgebenden Bereich hergestellt wird. Ggfs. entstandene Straßen- und Wegeschäden sind nach Durchführung der Maßnahmen zu beseitigen.
16. Es ist möglichst eine Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Wasserschutzgebieten bzw. aus den Oberflächeneinzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen hinaus durchzuführen. Eine Versickerung hat dezentral und breitflächig über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Ein Einstau von Wasser in Gruben und Gräben ist durch geeignete Querschläge/Drainagen bzw. eine geeignete bauzeitige offene Wasserhaltung zu vermeiden.
17. Tritt während der Baumaßnahme ein wassergefährdender Stoff aus, so ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, wenn der Stoff in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen droht.
18. Ungeachtet dessen ist bei einem Störfall (Unfall, Havarie) das belastete Erdreich sofort auszukoffern und in dichten Behältnissen bis zur weiteren Entscheidung außerhalb des Wasserschutzgebietes zwischenzulagern. Hierfür ist ein Behältervolumen von mindestens 5 m<sup>3</sup> vorsorglich vorzuhalten.
19. Durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen, wassergefährdenden Stoffe, z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff, nicht zu besorgen ist.
20. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren, Schäden sind umgehend zu beseitigen.
21. Kettenfahrzeuge können unter Anwendung einer zugelassenen Ansaugtechnik und Kleingeräte über einer mobilen, ausreichend großen (Wirkbereich: Abfüllschlauch plus 1 m), zugelassenen, flüssigkeitsdichten, beständigen und ausreichend bemessenen Auffangwanne (siehe DWA-A 781; Stand: Dez. 2018) von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Tankfahrzeug mit zugelassenen Sicherheitseinrichtungen außerhalb des Wasserschutzgebietes betankt werden. Die Betankungsvorgänge sind nur unter Aufsicht durchzuführen.
22. Beim Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist größte Sorgfalt anzuwenden. Abfüllvorgänge dürfen nur über Auffangwannen erfolgen. Betankungen anderer Kraftfahrzeuge sind ständig zu überwachen und sollten nur außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen.

23. Wartungs-, Reparatur- und Wascharbeiten dürfen nur außerhalb des Wasserschutzgebietes durchgeführt werden. Undichte Maschinen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und außerhalb des Wasserschutzgebietes abzutransportieren.
24. Bei der Verwertung von Boden in technischen Bauwerken sind die diesbezüglichen **Vorgaben des Kapitels 1.2 „Boden“ der Technischen Regeln der LAGA M 20 zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“** in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
25. Die Verwertung von Bauschutt und Recyclingbaustoffen ist gemäß den **Vorgaben des Kapitels 1.4 „Bauschutt“ der Technischen Regeln der LAGA zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 6. November 1998** aus Vorsorgegründen im WSG nicht gestattet.
26. Deckschichten sind wieder zügig herzustellen, damit die belebte Bodenzone sich baldmöglichst wieder ausbilden kann. Zur Wiederverfüllung des Arbeitsraumes und zur Wiederherstellung einer schützenden Grundwasserdeckschicht ist bindiger und unbelasteter Boden zu verwenden.
27. Der Standort der WEA 2 befindet sich auf einem Flurstück auf dem im nordwestlichen Bereich **die Altablagerung „MET\_19028 Weiten 3“ eingetragen ist**. Dabei handelt es sich um eine wilde Müllkippe unbekanntes Inhalts, die außerhalb des eigentlichen Baufeldes zu liegen kommen sollte. Ergeben sich während der Durchführung der Maßnahme Anhaltspunkte auf schädliche Bodenveränderungen, hat der Bauherr gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) unverzüglich den Fachbereich 2.2 im LUA zu informieren und die Maßnahme seitens eines Sachverständigen gem. § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) begleiten zu lassen.

## KAPITEL II

### SONSTIGE FESTLEGUNGEN UND HINWEISE

1. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides 3-51/2021 vom 02.08.2021 haben weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt, geändert oder aufgehoben werden.
3. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe des Antrages und der dazugehörigen in Kapitel III dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Windenergieanlagen ist gemäß § 15 Abs.1 BImSchG der Genehmigungsbehörde

anzuzeigen, soweit diese nicht nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung bedürfen.

Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Windenergieanlagen einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

### KAPITEL III

#### UNTERLAGEN

Folgende Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung:

- Windpark Wintersteinchen Hydrogeologische Standortbetrachtung mit Risikoabschätzung für den Brunnen Taben-Rodt

### KAPITEL IV

#### BEGRÜNDUNG

Der geplante Windpark liegt größtenteils im länderübergreifenden Grundwassergewinnungsgebiet des „Brunnen Taben-Rodt“. Für den Brunnen „Taben-Rodt“ (frühere Bezeichnung: „Brunnen Freudenburger Wies“) liegt der SGD Nord als der zuständigen oberen Wasserbehörde ein hydrogeo-logisches Gutachten zur WSG-Neuabgrenzung aus dem Jahr 2009 vor. Der WSG-Status ist gegenwärtig: Wasserschutzgebiet im Entwurf. Ein per Rechtsver-ordnung festgesetztes Wasserschutzgebiet liegt demnach nicht vor.

Gleichwohl ist der Brunnen Taben-Rodt für den Träger der öffentlichen Wasserversorgung eine bedeutsame Wassergewinnungsanlage. Demgemäß ist abzu prüfen, inwieweit sich eine Gefährdung für die Trinkwasserversorgung bzw. deren Gewinnungsanlagen aus den geplanten Windenergieanlagen ergibt und ob die Trinkwassergewinnung ersetzt, d.h. andersweitig dauerhaft (also nicht nur für die Bauphase) sichergestellt werden kann. Nach Rücksprache mit dem Wasserversorgungsunternehmen ist der Brunnen Taben-Rodt derzeit unverzichtbar und kann nicht ersetzt werden.

Hinsichtlich der Gefährdung der Wasserversorgungsanlage kommt das vorgelegte **Gutachten zum Ergebnis**, dass „durch den Bau und den Betrieb der WEA am Standort Wintersteinchen auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen keine Gefährdung des Grundwasserbrunnens zu erwarten ist und somit als unbedenklich **einzustufen ist.**“

Im Einzelnen ist gemäß der vorgelegten Gefährdungsabschätzung festzuhalten:

Die WEA 5 entfällt nun. Die WEA 3 befindet sich außerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes.

Drei Standorte der nun vier geplanten Windenergieanlagen sind dem potentiellen Einzugsgebiet, und somit dem Wasserschutzgebiet (geplante WSG-Zone III) des **Brunnen „Taben-Rodt“ zuzurechnen. Die Windenergieanlage WEA 2 befindet sich ca. 530 m Luftlinie entfernt vom Brunnen Taben-Rodt, unmittelbar im Zustrombereich.** Die übrigen WEA befinden sich in deutlich größerer Distanz zum Brunnen mit Entfernungsweiten zwischen 1,1 km (WEA 1) bis 1,5 km (WEA 3).

Die WEA 2 wurde lt. Gutachten somit im Hinblick auf die Gefährdungsbetrachtung der **Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen Taben-Rodt“ als kritischste Anlage eingestuft.** Diese hydrogeologische Einschätzung wird fachlich mitgetragen.

Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass trotz der bauzeitlichen Minderung der Deckschichten im Fundamentbereich aufgrund der gewählten Flachgründung und des hohen Grundwasserflurabstandes keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser abgeleitet werden können. Der Gutachter stützt sich hierbei auf punktuelle Aufschlüsse bis max. 1,7 m Tiefe. Vor Baubeginn wird eine weitergehende und tieferreichende Erkundung empfohlen, insbesondere an der WEA 2, um die Gefahr von bauzeitlichen Anpassungen mit Stillstandzeiten zu vermeiden.

Aufgrund der angetroffenen Untergrundverhältnisse ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Abflussverhaltens als Folge der Versiegelung im Bereich der Fundamente sowie der Teilversiegelung entlang der neuen Stichwege zu rechnen.

Den WEA an den geplanten Standorten kann nach wasserwirtschaftlicher Gesamtabwägung bei Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zugestimmt werden.

Die Grundlage für diese Nebenstimmungen ergibt sich aus den „**allgemeinen Sorgfaltspflichten**“ nach § 5 (1) Wasserhaushaltsgesetz. Zudem stellen die Windenergieanlagen nach § 62 WHG Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft dar und müssen so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

## KAPITEL V

### RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken gewahrt.

Im Auftrag

████████████████████